

Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten

Ausgangslage

Am Donnerstag, 30. April 2020, hat die Regierung aufgezeigt, wie sie schrittweise die Massnahmen zum Schutz vor dem neuen Coronavirus im Sport lockern will.

Zu den aktuell übergeordneten Massnahmen gehören das Versammlungsverbot, das Verbot von Vereinsaktivitäten, die Schliessung von Freizeit- und Sporteinrichtungen sowie die Empfehlungen des Amtes für Gesundheit. Die Stabsstelle für Sport (SSP) und das Liechtenstein Olympic Committee (LOC) haben in enger Anlehnung an die Vorgaben des Bundesamtes für Sport (BASPO) zur Umsetzung der konzeptionellen Grundlagen für Lockerungsschritte im Bereich Sport Rahmenvorgaben erarbeitet.

Zielsetzung von «Schutzkonzepten» im Sport

Ziel ist es, die schrittweise Wiederaufnahme der Trainings- und Bewegungsaktivitäten von Sportorganisationen unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG, vgl. Anhang) zu ermöglichen. Voraussetzung dazu ist, dass jede Organisation und Einrichtung über ein Schutzkonzept verfügt. Grundlage für diese Schutzkonzepte bilden die vorliegenden Rahmenvorgaben und der davon abgeleiteten Grobkonzepte von Sportverbänden. Die Verantwortung zur Umsetzung der jeweiligen Schutzkonzepte liegt bei den einzelnen Organisationen und den Coaches sowie den Sportlerinnen und Sportler.

Die vorliegenden Rahmenbedingungen werden kontinuierlich der aktuellen COVID-19 Verordnung und den entsprechenden Massnahmen der Regierung angepasst und revidiert. Dabei ist zentral, dass die Schutzkonzepte des Sports glaubwürdig und kohärent formuliert sind und die einzelnen Lockerungsschritte im Bereich Sport auf die Vorgaben der Regierung zur Lockerung der Massnahmen insgesamt abgestimmt werden. Nur so werden die Sportgemeinschaft und letztlich auch die Bevölkerung die Massnahmen weitertragen. Wichtig ist auch die Abstimmung zwischen Sportanlagenbetreibern und Sportnutzern.

Zusammenfassung übergeordneter Grundsätze (vgl. Anhang):

Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Weiterverbreitung des Coronavirus auch im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen: Diese Grundsätze sind:

1. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
2. Social-Distancing (2m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m² pro Person, kein Körperkontakt)
3. Maximale Gruppengrösse von fünf Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
4. Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten

Inhaltliche Vorgaben zur Struktur des Schutzkonzeptes:

1. Risikobeurteilung und Triage:

a. Krankheitssymptome

Sportlerinnen und Sportler und Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

2. Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort:

a. An- und Abreise zum Trainingsort

Die Gestaltung der An- und Abreise zum Trainingsort soll beschrieben werden. Berücksichtigt werden kann u.a. die Nähe zum Wohnort; die Nutzung individueller Verkehrsmittel und der Hinweis zur Vermeidung der Nutzung des öffentlichen Verkehrs.

3. Infrastruktur:

a. Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

Hier muss ausgewiesen werden, inwiefern die Einhaltung der Distanzregelung und minimale der Platzbedarf von 10m² pro Person eingehalten werden können. Dabei wird nicht zwischen Indoor- und Outdooraktivitäten unterschieden.

b. Umkleide / Dusche / Toiletten

Verbot der Nutzung der Nasszellen. Es werden keine Garderoben vor Ort zum Gebrauch angeboten. Konkrete Hinweise an die Teilnehmenden wie zum Training zu erscheinen ist, sollen

dargelegt werden (bspw. Umgekleidet ins Training kommen; nach dem Training möglichst rasch nach Hause gehen).

c. **Reinigung (der Sportstätte)**

Reinigungskonzept welches die Hygiene-massnahmen im Besonderen unterstützt und deren Einhaltung ermöglicht in Absprache mit dem Sportanlagenbetreibern.

d. **Verpflegung (z.B. Café in Tenniscenter, Automaten etc.)**

Hier gelten die Vorgaben der Regierung.

e. **Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur**

An dieser Stelle muss beschrieben werden, wie die Zugänglichkeit unter Berücksichtigung der Distanzregelung organisiert wird, wie die einzuhaltende Gruppengrösse berücksichtigt wird und welche zeitliche Staffelung vorgesehen ist. Zum Beispiel durch das Auf- oder Umstellen von Abstandmarkierungen etc.

f. **Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Sportanlagen inkl. Wasserflächen (jeder Gruppe ihre Halle oder ihren Sportplatz bzw. ihren klar abgegrenzten Trainingsbereich)**

4. **Trainingsformen, -spiele und -organisation**

Es muss zwischen Breitensport-, Leistungssport- und Teamtraining differenziert werden.

a. **Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings- bzw. Übungsformen**

Plausibilisierung der Machbarkeit der Ausübung der Sportart ohne Körperkontakt. Inwiefern werden konkret Organisationsformen in Kleingruppentrainings und/oder Staffelung der Trainingsteilnehmenden organisiert. Welche Fokussierung der Trainingsinhalte (u.a. Grundlagentraining vor Spezialisierungen und Individualtraining vor Gruppentraining, etc.) wird umgesetzt.

Eine sportartspezifische Umsetzung der Einhaltung der Abstandsregelung muss erläutert werden.

Festhalten des Umgangs mit vulnerablen Personen in den Trainingsgruppen oder in der Trainingsorganisation.

Für Teamtrainings in Originalbesetzung (grösser als 5 Personen) gelten die vom BAG verfügbaren Quarantänenvorschriften.

b. **Material**

Das Nutzen privater Geräte steht im Vordergrund

Es muss ausgewiesen werden, inwiefern sichergestellt wird, dass das zu benutzende Material desinfiziert wird. Weiter muss sichergestellt sein, dass genügend Material zur Verfügung steht,

so dass während des Trainingsbetriebs jede Person, wenn möglich, individuelle Geräte nutzen kann.

c. Risiko / Unfallverhalten

Umsetzungsstrategien zur Minimierung des Unfallrisikos müssen sportartspezifisch dargestellt werden.

d. Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden

Die Rückverfolgung der Teilnehmenden muss gewährleistet sein und die Umsetzung dessen muss beschrieben sein.

5. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Überwachung, Commitment und Rollenklärung

Hier muss beschrieben werden, wie genau die gesamten Schutzmassnahmen vom Sport-Organisator kontrolliert und überwacht werden (d.h. von wem? durch wen? etc.).

Es muss festgehalten werden, dass alle Beteiligten sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept halten

Es muss dargestellt werden, welche Rollen und Aufgabenbereiche bzw. Handlungsspielräume Coaches sowie Sportlerinnen und Sportlerzukommen. (vgl. Punkt 6 Kommunikation des Schutzkonzeptes).

6. Kommunikation des Schutzkonzeptes

Hierbei muss ein detailliertes Kommunikations- und Umsetzungskonzept beschrieben werden, wie das entsprechende Schutzkonzept innerhalb des Sportverbandes bis hin zu den Vereinen kommuniziert wird. Die Sportinfrastrukturanbieter müssen im Prozess involviert sein.

Die Schutzkonzepte sind bei LOC einzureichen: beat.wachter@olympic.li

Anhang



Abstand halten

Halten Sie Abstand zu anderen Menschen. Eine Ansteckung mit dem neuen Corona Virus kann erfolgen, wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält. Indem Sie Abstand halten, schützen Sie sich und andere vor einer Ansteckung.

Einhalten der Distanz sowohl für Sportaktivitäten draussen und wie in Sport- und Trainingshallen. 10 Quadratmeter pro Person oder 2 m Distanz.

Aktivitäten und Training in Kleingruppen bis max. 5 Personen

Abstand halten im öffentlichen Verkehr

Der ÖV ist wichtig für eine funktionierende Wirtschaft. Und viele Menschen sind auf ihn angewiesen. Das Grundangebot bleibt deshalb bestehen. Benutzen viele Personen ein öffentliches Verkehrsmittel gleichzeitig, können sie nicht genügend Abstand voneinander halten. Sie riskieren dann, sich mit dem neuen Corona Virus anzustecken.

Verzichten Sie auf Fahrten mit dem ÖV
Nutzen Sie für den Trainingsweg wo immer möglich den Langsamverkehr (zu Fuss, Fahrrad, E-Bike).

Sind Sie dennoch auf ÖV angewiesen, halten Sie die [Hygiene- und Verhaltensregel](#) ein.



Gründlich Hände waschen: vor und nach dem Training!

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Indem Sie Ihre Hände regelmässig mit Seife waschen, können Sie sich schützen. Trocknen Sie sie mit einem sauberen Handtuch, wenn möglich mit einem Wegwerf-Papiertuch oder einer einmal benutzbaren Stoffhandtuchrolle.

Was muss ich noch beachten?

Am besten tragen Sie keine Ringe. Falls Sie einen Ring tragen: Ziehen Sie ihn vor dem Händewaschen aus, reinigen Sie ihn mit Seife und trocknen Sie ihn gut.

Pflegen Sie Ihre Haut: In lädierter Haut können sich richtige «Mikrobennester» bilden. Verwenden sie zur Pflege der Haut eine Feuchtigkeitscreme.



Händeschütteln vermeiden.

Je nachdem, was wir gerade angefasst haben, sind unsere Hände nicht sauber. Ansteckende Tröpfchen aus Husten und Niesen können sich an den Händen befinden. Sie gelangen an Mund, Nase oder Augen, wenn man diese berührt. Darum ist es wichtig, das Händeschütteln zu vermeiden. Gegen Ansteckung können wir uns schützen, indem wir:

- Keine Hände schütteln; auf Sportrituale mit Berührungen verzichten
- Auf Begrüßungsküsse verzichten;
- Nase, Mund und Augen besser nicht berühren.